

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00168 vom 25. Februar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00168

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00168 du 25 février 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00168 del 25 febbraio 2004

Erwägungen

E. 1

1.1. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

1.2. Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

E. 2

/

E. 2.2

2.2.1. Dr. med. B. von der Dermatologischen Klinik des USZ diagnostizierte in ihrem Bericht vom 6. November 2002 eine Exacerbation des bekannten IgE-assoziierten atopischen dermatitis/ekzema-Syndroms vom head and neck-type, ED 1996, einen Status nach Lichttherapie 1997 und 2000, einen Status nach Sandimmuntherapie Neoral 1-7/1999, einen Status nach topischer Tacrolimus-Therapie 7/1999, einen Status nach CellCept 8-9/2001, aktuell UVA1-Therapie in Kombination mit topischen Steroiden und p.o. Sporanox über 7 Tage; eine polyvalente Soforttyp-Sensibilisierung auf Hausstaubmilbe, Roggen, Hasel, Birke, Gräserpollen-Mischung, Tierhaare und Erle; eine leicht verminderte UVB-Lichtschwelle; Atopieassoziierte Alopecia areata totalis partim universalis (ED 1989, totalis seit 1991); Asthma bronchiale und Rhinoconjunktivitis pollinosa; Spättypsensibilisierung auf Formaldehyd und Perubalsam sowie eine perinatale Hirnschädigung mit Hyperaktivität. Die stationäre Behandlung einer erneuten Exacerbation der bekannten Neurodermitis atopica habe in der Zeit vom 28. Oktober bis 7. November 2002 stattgefunden und der Patient habe in vollständig abgeheiltem Hautzustand nach Hause entlassen werden können (Urk. 7/12 S. 1).

2.2.2. Dr. med. C., Leitender Arzt, sowie Dr. med. D., Assistenzarzt an der Dermatologischen Klinik des USZ hielten in ihrem Bericht vom 14. Januar 2003 insbesondere fest, dass die bisherige Tätigkeit dem Beschwerdeführer noch zuzumuten sei und dabei keine Verminderung der Leistungsfähigkeit bestehe. Es seien weder berufliche Massnahmen noch weitere medizinischen Abklärungen angezeigt (Urk. 7/10).

Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. In Härtefällen besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente.

1.3 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; vgl. BGE 128 V 30 Erw. 1, 104 V Erw. 2a und b).

1.4 Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch nach Art. 28 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person

a. mindestens zu 40 Prozent bleibend erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG) geworden ist oder

b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war.

Obwohl das Gesetz dies - im Gegensatz zu der bis Ende 1987 gültig gewesenen Fassung - nicht ausdrücklich bestimmt, kann ein Rentenanspruch nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG nur entstehen, wenn nach Ablauf der Wartezeit weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit gegeben ist. Die durchschnittliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit während eines Jahres und die nach Ablauf der Wartezeit bestehende Erwerbsunfähigkeit müssen kumulativ und in der für die einzelnen Rentenabstufungen erforderlichen Mindesthöhe gegeben sein, damit eine Rente im entsprechenden Umfang zugesprochen werden kann (vgl. BGE 121 V 274). Art. 29 Abs. 1 lit. a IVG gelangt nur dort zur Anwendung, wo ein weitgehend stabilisierter, im Wesentlichen irreversibler Gesundheitsschaden vorliegt (vgl. BGE 119 V 102 Erw. 4a mit Hinweisen) und sich der Gesundheitszustand der versicherten Person künftig weder verbessern noch verschlechtern wird (Art. 29 der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV). In den anderen Fällen entsteht der Rentenanspruch erst nach Ablauf der Wartezeit gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG. Diese gilt in jenem Zeitpunkt als eröffnet, in welchem eine deutliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist, was nach der Rechtsprechung bei einer Beeinträchtigung im Umfang von 20 % der Fall ist (vgl. AHI 1998 S. 124 Erw. 3c).

Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 IVG liegt vor, wenn der Versicherte an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV).

2.

2.1 Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde vom 2. Juni 2003 im Wesentlichen geltend, dass eine 100%ige Arbeitsfähigkeit aufgrund der Hautausschläge

absolut ausgeschlossen sei (Urk. 1).

Die IV-Stelle führte in ihrem Einspracheentscheid aus, dass auch nach Einsichtnahme in die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse des Universitätsspitals (USZ) keine ausgewiesene Verminderung der Arbeitsfähigkeit von mindestens 40 % während mindestens einem Jahr vorliege, so dass mangels Erfüllung des Wartjahres kein Rentenanspruch entstehen könne (Urk. 2 S. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.